

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Freiburger Geotechniker e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg.
- (3) Der Verein ist am 14.01.1998 im Vereinsregister unter Nr. VR 10504 beim Amtsgericht Chemnitz (Registergericht) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Institutes für Geotechnik der Technischen Universität Bergakademie Freiberg, der Forschung und Lehre an diesem Institut und der Zusammenarbeit zwischen diesem Institut und Nutzerkreisen.
- (2) Der Verein fördert und unterstützt die Arbeit und Konzeption des Institutes für Geotechnik der Technischen Universität Bergakademie Freiberg.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 1. Vertiefung von Identität und des Zusammenhaltes aller Freiburger Geotechniker,
 2. Verstärkung von Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie Fachdiskussion zu geotechnischen Problemstellungen,
 3. Pflege der Traditionen des Institutes für Geotechnik der Technischen Universität Bergakademie Freiberg und der Fachschaft,
 4. Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit des Institutes für Geotechnik der Technischen Universität Bergakademie und der Freiburger Geotechniker durch Veröffentlichungen und Vorträge sowie Publikationen,
 5. Einflussnahme von praxiserfahrenen Geotechnikern auf die Ausbildung durch Vorträge bei Lehrveranstaltungen und Mitwirkung bei der Erarbeitung von Studienplänen
 6. Unterstützung und Betreuung von Studenten, Diplomanden, Absolventen, Doktoranden und Gastwissenschaftlern des IfGT

7. Organisation und Teilnahme an Exkursionen.

Diesem Zweck dienen weiterhin:

- a) Unterstützung von Seminaren, Vortragsveranstaltungen und anderen Fachveranstaltungen sowie von Fachschaftsabenden und Diskussionen für Vereinsmitglieder und Dritte,
 - b) Exkursionen für Vereinsmitglieder und Dritte
- (4) Dieser Zweck wird in finanzieller Hinsicht dadurch gewährleistet, dass Mitgliedsbeiträge sowie sonstige finanzielle Mittel (z.B. Fördergelder, Spenden) ausschließlich zu dem o.g. Zweck zu verwenden sind.
 - (5) Der Verein ist selbstlos tätig, einen eigenwirtschaftlichen Zweck verfolgt er nicht.
 - (6) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.
 - (7) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.
 - (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - (1) ordentliche Mitglieder
 - (2) korrespondierende Mitglieder
 - (3) Ehrenmitglieder
- (2) Ein ordentliches Mitglied kann
 - jede natürliche Person werden,
 - die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern,
 - die Freiberger Geotechniker ist oder sich mit den Freiberger Geotechnikern fachlich verbunden fühlt,
 - jede juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, sofern sie den Vereinszweck fördert.

- (3) Ein korrespondierendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ist und im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Punkt 1 erfüllt.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied nach Absatz 2 oder als korrespondierendes Mitglied nach Absatz 3 bedarf eines Antrags. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit einem vom Vorstand benannten Mitglied .
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck oder die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der Geotechnik erworben haben. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt und haben aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt, haben aber kein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zur Unterstützung und zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ordentliche Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag jährlich. Korrespondierende Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag einmalig. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (3) Die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2 können Mitglieder des Vereins Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn diese Mittel nur zur Erfüllung der in § 2 genannten Vereinszwecke verwendet werden.
Der Vorstand stellt zur Regelung der Mittelvergabe nach Satz 1 eine Richtlinie auf.
- (5) Die Kommunikation mit korrespondierenden Mitgliedern (Informationen, Mitgliederverzeichnisse, Einladungen etc.) erfolgt auf elektronischem Wege,

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,

- c) Tod des Mitgliedes,
 - d) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften durch Beschluss der Liquidation oder Eröffnung des Konkurs- bzw. Vergleichsverfahrens,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung der Ausschließung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, der Zahlungsrückstand nicht ausgeglichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ohne Anmahnung oder Fristsetzung ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied des Vereins vorsätzlich ethische und moralische Normen unserer Gesellschaft verletzt. Entscheidungsgrundlage dafür sind die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbrieften Grundrechte sowie der Artikel 139 GG.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt werden.
- (5) Innerhalb der Frist des § 5 (3) kann das Mitglied schriftlich Stellung nehmen und widersprechen (Einspruch). Über den Einspruch entscheidet der Beirat nach Anhörung des Vorstands, wenn eine Stattgabe nach (6) nicht erfolgen kann.
- (6) Soll dem Einspruch stattgegeben werden, so bedarf es hierzu ebenfalls einer Zweidrittel-Mehrheit.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- und Sachleistungen nicht erstattet.

§ 6

Verwaltungsorgane des Vereins

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Beirat.
- (2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, mindestens einem Beisitzer.
- (2) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Angehöriger des Institutes für Geotechnik der Technischen Universität Bergakademie Freiberg sein.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung (§8 (1)) zu besorgen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – vorbehaltlich der Regelung in § 5 (4) und (6) – mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederbestellungen für den Vorstand sind zulässig.
- (6) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Eines der beiden Vorstandsmitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- (7) Der Vorstand kann für Zeit oder auf Dauer oder für eine bestimmte Art von Geschäften beschließen, einem oder mehreren gesamtvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis zu erteilen und auch eine zuvor erteilte Alleinvertretungsbefugnis zu widerrufen.
- (8) Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein Mitglied zur Führung der Geschäfte des Vereins bestimmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten des Vereins:

Ihr obliegt insbesondere:

- a) die personelle Bestellung des Vorstandes, des Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter,
- b) die Entscheidung über die Bestellung der Mitglieder des Beirates,
- c) die Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des vom Schatzmeister aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,

- d) die Entlastung des Vorstands des Vereins,
 - e) die personelle Bestellung von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 (2),
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Vereinsauflösung.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- Eine Mitgliederversammlung ist auch bei schriftlich begründetem Verlangen von mindestens 40 % der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung (§ 10) etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung doppelt. Ein nicht anwesendes Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftliche Vollmacht erteilen.
- (5) In wichtigen und eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlasst. Die Mitglieder sollen zu der Vorlage innerhalb von drei Wochen ihr Votum abgeben. Es gilt Absatz 4 Satz 2. Mitglieder, die innerhalb der gesetzten Frist nicht geantwortet haben, gelten als abwesend.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern. Sie müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein.
- (2) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Der Beirat hat beratende Funktion. Insbesondere berät er den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen in seiner Vereinsarbeit und unterstützt den Verein in der Öffentlichkeit und in seiner Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Beirat kann unabhängig vom Vorstand tagen. Der Beirat teilt seine Empfehlungen dem Vorstand mit.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für die Änderungen des Vereinszweckes. Diese Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als Dreiviertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung den Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Geotechnik der Technischen Universität Bergakademie Freiberg. Das Institut für Geotechnik der Technischen Universität Bergakademie Freiberg ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Das Vermögen wird im Falle der Vereinsauflösung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 11

Schlussbemerkungen

- (1) Beschlüsse, durch welche für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen werden, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Nachteile entstehen. Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vereins zum Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit etwa erforderlich werdende Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 12

Sollte in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt sein, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt, durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt.

Diese gilt entsprechend auf für Satzungslücken.